

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 12. September 2000

Teil I

103. Kundmachung: Aufhebung des § 25 Abs. 2 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) durch den Verfassungsgerichtshof

103. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 25 Abs. 2 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Juni 2000, G 78/99-11, G 70/00-3 dem Bundeskanzler zugestellt am 18. August 2000, § 25 Abs. 2 dritter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 411, [„Darüber hinaus verliert der Arbeitslose für die Dauer von acht auf die Beendigung der verschwiegenen Tätigkeit folgenden Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe).“] als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft.

(3) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(4) Die aufgehobene Bestimmung ist auch in den beim Verwaltungsgerichtshof zu Zlen. 2000/08/0081 und 2000/08/0082 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Schüssel